

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00083 vom 25. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2014.00083](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00083)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00083 du 25 mars 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00083 del 25 marzo 2015

## Erwägungen

### E. 12

9 V 177 E. 3.1 und 3.2), nach Gesetz und Rechtsprechung de r Fall unter Einstellung der vorübergehen den Leistungen

( Heilbehandlung , Taggeld ) abzuschliessen ( und de r Anspr uch auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung zu prüfen ) ist , wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Ge sundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann und all fällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Unfallversicherung, UVG ; BGE 137 V 199 E. 2.1, 134 V 109 E. 4.1), demgemäss die v erunfallte Person Anspruch auf Heilbehandlung gemäss Art. 10 UVG hat , solange von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheit szustandes erwartet werden kann, sich letzteres mit Blick darauf, dass die soziale Unfallversicherung ihrer Kon zeption nach auf die erwerbstätigen Personen ausgerichtet ist (vgl. etwa Art. 1a und Art. 4 UVG), namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der unfallbedingt beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit be stimmt, wobei die Verwendung des Begriffes „namhaft“ durch den Gesetzgeber verdeutlich t , dass die durch weitere Heilbehandlung erhoffte Bess erung ins Ge wicht fallen muss und u nbedeutende Verbesserungen nicht genügen (BGE 134 V 109 E. 4.3), in diesem Zusammenhang der Gesundheitszustand der versicherten Person pro gnostisch und nicht aufgrund retrospektiver Feststellungen zu beurteil en ist

(Urteil des Bundesgerichts 8C\_888/2013 vom 2. Mai 2014 E. 4.1), die Versicherungsleistungen

einschliesslich Heilbehandlung

gemäss Art. 10 UVG auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt werden

( Art. 11 der Verordnu ng über die Unfallversi cherung, UVV ) ; in weiterer Erwägung, dass sich die am 2. Januar 2012 erlittene Humerusf raktur

nach konservativer Be hand lung

in der Röntgenuntersuchung vom 9. Februar 2012 schon fast kom plett verheilt präsentierte und dem Beschwerdeführer bereits ab 27. Februar 2012 wie der eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für die angestammte Tätigkeit bei der Y.\_\_\_\_ AG bescheinigt wurde (Urk. 8/M3, Urk. 8/M5) , welche er eig e nen An gaben zu folge auch umsetzte (Urk. 8/M8), die Weiterführung der Physiotherapie die Verbesserung der Beweglichkeit und Funktionalität der Schulter bezweckte ( Urk. 8/M11 ) und die MR- Arthrographie der

rechten Schulter vom 6. September 2012 eine vollständige Konsolidierung der Humerusfraktur

zeigte (Urk. 8/M13 , Urk. 8/M14 S. 3 ) , Ende Oktober 2012 unbestrittenermassen (Urk. 1 S. 2 und 5) keine weitere Heilbehandlung anstand und von einer solchen bereits deshalb keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes im Sinne der Rechtsprechung mehr zu erwarten gewesen wäre, weil damals in der angestammten Tätigkeit bereits seit rund acht Monaten wieder eine volle Arbeitsfähigkeit vorlag (vgl. dazu auch Urteile des Bundesgerichts 8C\_591/2013 vom 29. Januar 2013 E. 2.2 und 8C\_888/2013 vom 2. Mai 2014 E. 4.2.1) , die Beschwerdegegnerin demgemäss ohne weiteres ihre Leistungen betreffend Physiotherapie einstellen durfte, weshalb die Beschwerde insoweit abzuweisen ist, die – fast acht Monate nach Einstellung der Leistungen betreffend Physiotherapie und Einholung der Zweitmeinung von Dr. med. B.\_\_\_\_ , Facharzt für Chirurgie, vom 27. Mai 2013 (Urk. 8/M18) – am 26. Juni 2013 (Urk. 8/M21) in der Klinik C.\_\_\_\_ , durchgeführte Operation ebenso wie die Entfernung des Osteosynthesematerials vom Mai 2014 (Urk. 8/M34 S. 2) nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet, übernahm doch die Beschwerdegegnerin die anfallenden Kosten unter dem Titel „Rückfall“ (Urk. 7 S. 5 unten und Urk.

8/M34), über allfällige weitere Leistungen in diesem Zusammenhang nicht entschieden wurde und diese ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, weshalb dies bezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, etwaige HWS-Beschwerden unbestrittenermassen nicht in einem kausalen Zusammenhang zum Unfall vom 2. Januar 2012 stehen, weshalb die Beschwerde gegnerin

dafür nicht leistungspflichtig und der angefochtene Entscheid (Urk. 2) auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist ; erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Buchter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.